

Az.: 3 A 287/19.A  
2 K 2173/18.A

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 5. April 2019

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Januar 2019 - 2 K 2173/18 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, hierzu unter Nr. 1) sowie das Vorliegen eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, Nr. 2) nicht gegeben sind.
  
- 2 Der am X.XXXXXXXXXXXXXX in G...../Pakistan geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger, verließ letztmalig am 9. Mai 2014 sein Heimatland und reiste nach einer über einjährigen Reisedauer im Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 3. Juni 2016 trug er zur Begründung seines Asylbegehrens vor, dass er sein Haus verkauft und sich auf dem Weg nach Europa gemacht habe, um hier zu arbeiten. Mit dem verdienten Geld wolle er die Behandlung seines kranken Kindes in Pakistan ermöglichen. Die in Pakistan verbliebene Familie werde von seinem Schwiegervater und seinem Schwager versorgt. Bei einer Rückkehr nach Pakistan befürchte er nichts, habe jedoch große Sorge um seinen Sohn. Er sei nicht politisch aktiv gewesen. Er gehöre der Volksgruppe der Rajput an und sei sunnitischer Muslim. Das Bundesamt wies sein Antragsbegehren mit Bescheid vom 27. Juli 2016 ab. Der Bescheid ist in Bestandskraft erwachsen, nachdem das Verfahren mit Beschluss vom 27. Februar 2017 nach Zurücknahme der Klage eingestellt worden war. Am 24. Juli 2018 stellte der Kläger einen weiteren Asylantrag und legte hierzu

eine am 1. April 2018 eine von der E.....-Kirche in D..... ausgestellte Taufurkunde vor. Zur Begründung seines Folgeantrags gab er am 23. Juli 2018 in der mündlichen Anhörung vor dem Bundesamt an, dass er Muslim gewesen sei. Er sei „wegen meinen schlechteren Zustand (...) Christ geworden“. Das Bundesamt lehnte den Folgeantrag mit Bescheid vom 30. August 2018 als unzulässig und den Antrag auf Änderung des Bescheids vom 27. Juli 2016 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag unzulässig sei, denn die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Der Wiederaufgreifensgrund der nachträglichen Änderung der Sachlage i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sei nicht gegeben. Der Antragsteller gebe lediglich kurz und pauschal an, er sei nunmehr aufgrund seines schlechten Zustands zum Christentum konvertiert. Der Kläger habe in keiner Weise eine individuelle Verfolgungsgefahr geschildert, die dann bestehen könne, wenn die Konversion im Heimatland bekannt werde, er aus einem stark islamisch geprägten Umfeld stamme und nun seine gesamte Lebensweise am christlichen Glauben orientiere, öffentliche Vergleiche zwischen Islam und Christentum ziehe und dabei für das Christentum werbe. Eine innere Überzeugung und damit verbundene tiefe religiöse Identität, die es dem Kläger auferlege, bei Rückkehr in sein Heimatland seine neue Religion offen auszuleben, könne nicht ansatzweise dargestellt werden. Nachdem er im Erstverfahren angegeben habe, er sei muslimischen Glaubens, habe er nichts dafür vorgetragen, wann und wieso er sich vom muslimischen Glauben abgewandt und dem christlichen Glauben zugewandt habe. Damit habe der Kläger nicht einmal ansatzweise die Missbrauchsvermutung des § 28 Abs. 2 AsylG ausräumen können. Daher sei der Antrag insoweit unzulässig. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Gründe, die unabhängig hiervon eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG i. V. m. § 49 VwVfG rechtfertigen könnten, lägen ebenfalls nicht vor.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Verfahrens gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen. Hierzu hat es gemäß

§ 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffende Ausführung des angegriffenen Bescheids verwiesen. Auch im gerichtlichen Verfahren habe der Kläger nichts vorgetragen, was diese Einschätzung in Frage stellen könne. Soweit er vortrage, er sei als Sympathisant der Partei PPP Verfolgungen ausgesetzt, lägen bereits keine neuen Beweismittel i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vor. Auch habe sich die Sach- oder Rechtslage nicht i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nachträglich zugunsten des Klägers geändert. Er habe in der ersten Anhörung vor dem Bundesamt hierzu nichts vorgetragen. Auch mit der Angabe, er sei nunmehr zum Christentum konvertiert, sei kein Wiederaufgreifensgrund angebracht worden. Zwar könne davon ausgegangen werden, dass der Vortrag im Hinblick auf die Taufbescheinigung i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG neu sei. Allerdings widerspreche dies im Kern seinem Vortrag, wonach er nunmehr angegeben habe, dass er sich bereits in Pakistan dem Christentum zugewandt habe, dort aber nicht habe konvertieren können. Auch könne gemäß § 28 Abs. 2 AsylG in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer - wie hier - nach unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stelle und diesen auf Umstände stütze, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen habe. Hinweise auf einen Ausnahmefall von der Regel seien nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich. Christen einschließlich von Konvertiten würden in Pakistan weder staatlich noch vom Staat geduldet durch nichtstaatliche Akteure verfolgt. Hierzu werde auf die zutreffenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid verwiesen. Es bestünden darüber hinaus erhebliche Zweifel, ob die behauptete Konversion ernsthaft sei. Der Kläger kenne vom Christentum allein das Gebot der Nächstenliebe. Eigene Bibelstudien habe er erkennbar frei erfunden, zu anderen Glaubensinhalten habe er nichts dartun können. Damit seien auch die Hilfsanträge in Bezug auf die Gewährung internationalen Schutzes und die weiter hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfolglos. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zwei Beweisanträge abgelehnt.

- 4 1. Der Kläger zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die so-wohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).
- 6 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).

7 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 6. März 2019 nicht. Der Kläger hält die nachfolgenden Fragen für grundsätzlich bedeutsam, ob:

„1) sich die Sicherheitslage in Pakistan in Punjab für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende pakistanische Staatsbürger, die Christen sind oder denen vorgeworfen wird, konvertiert zu sein, so darstellt, dass diese diskriminiert werden und ein Leben am Existenzminimum nicht möglich ist,

2) die vorgenannte Personengruppe aufgrund ihres Aufenthalts in Europa gefährdet ist, in Pakistan einen ernsthaften Schaden zu erleiden und es dabei Unterschiede bei der Dauer des Aufenthalts im westlichen Ausland gibt,

3) die Versorgungslage in Punjab und anderen Provinzen Pakistans aufgrund der Massenzuflucht durch afghanische und Binnenflüchtlinge sowie durch hohe Arbeitslosigkeit, einem fehlenden bzw. nicht ausreichendem Sozial- sowie Gesundheitssystem und einer wirtschaftlich schlechten Lage sowie aufgrund der Sicherheitslage und der bestehenden Korruption ausreichend für ein Existenzminimum ist,

4) für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland (hier: Christ), die keine finanzielle Hilfe von Familie und/oder Freunden in Anspruch nehmen können in Pakistan, ausreichend Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und diese Personengruppe aufgrund ihrer Eigenschaften eine Arbeitsstelle finden kann,

5) ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland (hier: Christ) ohne (finanzielle) Hilfe von Familie und/oder Freunden und ohne qualifizierte Berufsausbildung in Pakistan, insbesondere in Punjab, wo nicht genügend Wohnraum für die ursprüngliche Stadtbevölkerung, geschweige denn für Rückkehrer zur Verfügung steht, eine Unterkunft finden kann,

6) im gesamten Staatsgebiet Pakistans ein solches Gewaltniveau vorliegt, dass allein die Anwesenheit von Zivilpersonen, insbesondere Rückkehrer aus dem westlichen Ausland (hier: Ahmadiyya, strafverfolgt sowie durch eine Fatwa bedroht), aktuell und in naher Zukunft die Gefahr zur Folge hat, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden.

7) die zur Verfügung gestellten Rückkehrhilfen für (freiwillige) Rückkehrer aus dem westlichen Ausland - wie durch IOM - ausreichend sind, um in Pakistan eine sichere Ankunft zu gewährleisten, Schutz vor Verfolgung zu bieten, eine Wohnung oder Unterkunft zu finden und sich langfristig - mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten - eine Existenz am Existenzminimum aufzubauen,

8) konvertierte Christen in Pakistan unter behördlicher, justizieller, gesellschaftlicher und politischer Diskriminierung leiden und sich die Anzahl und Intensität der Verfolgungshandlungen im Jahr 2018 erheblich erhöht hat, sodass ein gefahrerhöhender Umstand vorliegt,

*[9) fehlt]*

sowie:

10) die pakistanischen Behörden in der Lage sind, eine Person, die der Blasphemie beschuldigt wird, außerhalb ihres frühen Aufenthaltsortes in Pakistan ausfindig zu machen,

11) der pakistanische Staat willens und in der Lage ist, mittellosen und verfolgten Christen

a) in Punjab staatlichen Schutz zu gewähren,

b) in gesamten Staatsgebiet Pakistans staatlichen Schutz zu gewähren,

12) pakistanische Behörden in Punjab als korrupt einzustufen sind?

Sowie die weiteren Fragen:

13) Personen, die als Konvertiten gelten im Falle einer illegalen Ausreise und Rückkehr nach Pakistan auch Jahre noch später Verhöre und Inhaftierungen drohen,

14) Rückkehrern (hier: als konvertiertem Christ) aufgrund der illegalen Ausreise Inhaftierung, ein Strafverfahren und Folter droht,

15) abgelehnten Asylbewerbern bei der Rückreise nach Pakistan von der pakistanischen Regierung die Einreise verweigert wird, mit der Begründung, dass diese nicht als identifizierbare pakistanische Staatsangehörige gelten,

16) ISI und andere pakistanische Sicherheitsbehörden Kontrollen an den Flughäfen und Bahnhöfen bei der Einreise nach Pakistan durchführen sowie landesweit Kontrollstellen aufrecht erhalten,

17) ISI und andere pakistanische Sicherheitsbehörden bei Kontrollen an den Flughäfen und Bahnhöfen bei der Einreise nach Pakistan Personen, die illegal ausgereist sind inhaftieren und unter Anwendung von Folter verhören.“

8 Die Klärungsbedürftigkeit der Fragen ist nicht dargetan.

9 Die Fragen Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7 beziehen sich auf Fallkonstellationen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sondern sich auf die generelle Feststellung von

Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beziehen. Sie sind in dieser Allgemeinheit bereits nicht klärungsfähig. Die Beantwortung dieser Frage hängt von einer Vielzahl individueller Faktoren ab wie der Person des Rückkehrers, seinen Sprachkenntnissen, seinem Bildungsstand und beruflichen Qualifikationen, seinen Vermögensverhältnissen, dem Vorhandensein eines familiären Netzwerks und der wirtschaftlichen Situation in der jeweiligen Provinz oder Großstadt. Die besonderen Umstände bei einer Rückkehr des Klägers sind bereits in dem ersten, in Bestandskraft erwachsenen Bescheid vom 27. Juli 2016 gewürdigt worden. Eine hiervon abweichende oder veränderte Sachlage ist von dem Kläger außerhalb seiner Konversion zum Christentum nicht dargetan worden. Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass die den Fragen Nr. 15, Nr. 16 sowie Nr. 17 zu Grunde liegenden Gefahrenumstände beim Kläger vorliegen.

10 Nichts anderes gilt für die Fragen Nr. 4 und Nr. 5. Denn die hierin aufgestellten Voraussetzungen, dass der jeweilige Rückkehrer keine finanzielle Hilfe von Familie und/oder Freunden in Anspruch nehmen kann, trifft auf den Kläger nicht zu, da seine Familie in Pakistan lebt und nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen ist, dass er von dieser keine finanzielle Unterstützung erhalten würde.

11 Soweit der Kläger die Gefährdungslage konvertierter Christen in den Fragen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 8, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13 sowie Nr. 14 problematisiert, sind sie aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht entscheidungserheblich gewesen. Denn das Gericht hat schon die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nicht bejaht, weil aus seiner Sicht die hierfür erforderlichen Wiederaufgreifensgründe gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Im Hinblick auf die nunmehr allein noch geltend gemachten Gefahren für einen konvertierten Muslim hat das Gericht angesichts des neuen Vortrags in der mündlichen Verhandlung zu seiner Glaubensprägung in Pakistan schon bezweifelt, dass dieser Vorgang im Sinne der Wiederaufgreifensvorschrift neu sei. Auch hat das Gericht festgestellt, dass das Vorbringen gemäß § 28 Abs. 2 AsylG nicht beachtlich ist, da der Kläger seinen erneuten Asylantrag auf Umstände stütze, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen habe. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht eine Ausnahme von dem Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylG nicht feststellen können. Eine solche Ausnahme könnte aber allenfalls dann vorliegen, wenn

die Konversion und Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruht und der neue Glaube nunmehr die religiöse Identität trägt (VGH BW, Urt. v. 5. Dezember 2017 - A 11 S 1144/17 -, juris Rn. 61 ff. m. w. N.). Eine solche Ausnahme hat das Verwaltungsgericht unter Heranziehung des bisherigen Verfahrensverlaufs aus nachvollziehbaren Gründen nicht feststellen können. Vielmehr hat es neben der Feststellung, dass Christen einschließlich Konvertiten weder staatlich noch nichtstaatlich verfolgt würden, auch die Ernsthaftigkeit der behaupteten Konversion erheblich in Zweifel gezogen. Über die entsprechenden, dem bisherigen Vorbringen widersprechenden Angaben in der mündlichen Verhandlung hinaus ist dafür maßgeblich gewesen, dass sich das gesamte klägerische Vorbringen als gesteigert darstellt. Während der Kläger in dem ersten Asylverfahren noch angegeben hatte, dass er sunnitischer Muslim sei, hat er zur Begründung seines Folgeantrags die nunmehr behauptete und schon in Pakistan geplante, aber aus Furcht nicht vorgenommene Konversion nicht angegeben. Solche Angaben hat der Kläger erst in der mündlichen Verhandlung gemacht, obwohl sie der zentrale Anlass seines Asylbegehrens sein sollen. Die angeblich schon in Pakistan vor vielen Jahren angelegte Konversion steht dabei in Gegensatz zu dem im ersten Asylverfahren für seinen Verbleib in Deutschland allein vorgebrachten Wunsch zu arbeiten, um eine Operation für sein Kind finanzieren zu können. Dass das Gericht angesichts dessen keine Ausnahme von der Regel des § 28 Abs. 2 AsylG bejaht hat, ist nachvollziehbar. Hiervon ausgehend bedurfte es wegen der rechtlichen Unbeachtlichkeit des Vortrags keiner Klärung, ob und - wenn ja - welchen Gefahren ein konvertierter Muslim in Pakistan ausgesetzt sein könnte.

12 2. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen kein Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG vor.

13 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich

nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Die Entscheidung darf sich nicht auf Gesichtspunkte stützen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Sachverlauf nicht rechnen musste (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

14 Hiervon ausgehend ist eine Verletzung nicht erkennbar.

15 Der Kläger gibt hierzu in seiner Antragsbegründung an: Er habe in der mündlichen Verhandlung geschildert, wie er in Pakistan mit dem christlichen Glauben in Kontakt gekommen sei und Interesse für diesen Glauben entwickelt habe. Das Gericht hätte ihn bei Annahme von fehlender Substanz und Zweifeln an dem Sachvortrag hierauf hinweisen und ihm die Möglichkeit geben müssen, darauf zu antworten und entsprechende Beweise nachzureichen. Die Beibringungspflicht des Asylbewerbers entbinde das Gericht nicht davon, den Kläger auf etwaige Widersprüche und Auffälligkeiten hinzuweisen. Es habe auch seinen Bildungsstand unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus habe es nicht nur den Antrag, den Gemeindepfarrer als Zeugen zu hören, sondern auch den Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu Unrecht abgelehnt. Der Zeuge hätte seinen persönlichen Eindruck von der Ernsthaftigkeit seiner Konversion schildern können, wodurch Hinweise und Beobachtungen im Hinblick auf seine innere Überzeugung hätten gewonnen werden können. Die Ablehnung der Einholung des Sachverständigengutachtens als verspätet finde im Prozessrecht keine Stütze. Im Übrigen habe das Gericht sein diesbezügliches Ermessen nicht ausgeübt.

- 16 2.1 Der Hinweis auf den angeblich nicht berücksichtigten Bildungsstand des Klägers greift nicht durch.
- 17 Die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens beruht nicht auf einer mangelnden Ausdrucksfähigkeit oder fehlenden intellektuellen Einsichtsfähigkeit des Klägers, sondern auf der Änderung und Steigerung seines Vortrags während der durchlaufenen Asylverfahren. Eine solche Änderung des Vortrags ist nicht nur bei einem gebildeten, sondern auch bei einem Kläger von geringerem Bildungsgrad gleichermaßen erheblich. Zudem verkennt der Kläger, dass das Gericht keine Pflicht trifft, ihn darauf hinzuweisen, wie es dessen Vorbringen zu würdigen gedenkt. Es besteht kein Anspruch auf ein Rechtsgespräch und darauf, ihm angebliche Widersprüche im Einzelnen vorzuhalten, soweit es sich dabei nicht um überraschend neue Überlegungen handelt, von denen der Kläger nach dem Verfahrensablauf nicht ausgehen konnte (std. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2002 - A 3 B 4110/99 -, juris m. w. N.). Hier war es für den von einer Prozessbevollmächtigten vertretenen Kläger naheliegend, dem Gericht nachvollziehbar zu erklären, warum die angeblich bereits in Pakistan angelegte Konversion zum Christentum bis zu der mündlichen Verhandlung keinerlei Rolle gespielt hatte. Sofern das Gericht dies anders als vom Kläger gewünscht gewürdigt hat, rügt dieser damit die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und trägt einen von § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehenen Zulassungsgrund vor.
- 18 2.2 Nichts anderes gilt für die Ablehnung der in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge. Der geltend gemachte Verfahrensmangel, durch die Ablehnung dieser Beweisanträge sei dem Kläger das rechtliche Gehör versagt worden, wird nicht in einer den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genügenden Weise vorgebracht.
- 19 Die Ablehnung eines Beweisantrags nach § 86 Abs. 2 VwGO verstößt gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet (BVerwG, Beschl. v. 10. August 2015 - 5 B 48.15 -, juris Rn. 10), wenn also ein Beweisantrag aus den angegebenen Gründen schlechthin nicht abgelehnt werden darf (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. April 2004 - 2 BvR 743/03 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 24. März 2000 - 9 B 530.99 -, juris). Das Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4

AsylG verlangt für eine Rüge wegen der Versagung rechtlichen Gehörs durch die Ablehnung eines Beweisantrags zunächst, dass der Kläger gegenüber dem Berufungsgericht das ordnungsgemäße Stellen eines Beweisantrags im erstinstanzlichen Verfahren aufzeigt, was insbesondere die Mitteilung des Beweisthemas und des angebotenen Beweismittels erfordert. Ferner hat er darzutun, dass das Beweisthema nach der maßgeblichen materiellen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich und das angebotene Beweismittel zur Klärung der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptung tauglich gewesen ist. Schließlich ist in Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht in der Entscheidung angegebenen Gründen für die erfolgte Beweisantragsablehnung darzulegen, dass die Ablehnung prozessrechtlich unvertretbar gewesen ist (BayVGH, Beschl. v. 9. Januar 2018 - 10 ZB 16.30102 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 18. Oktober 2017 - 13 A 2430/17.A -, juris Rn. 16).

20 Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht. Der Kläger kann nicht darlegen, dass die Ablehnung der Beweisanträge mit den jeweiligen Begründungen in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29. Januar 2019 nicht vom Prozessrecht gedeckt ist. Soweit die Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Hinweis auf die Präklusionsvorschrift des § 74 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO abgelehnt wurde, ist die Einschätzung des Gerichts, dass die Einholung des Sachverständigengutachtens den Rechtsstreit i. S. v. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO verzögern würde, nicht von der Hand zu weisen. Der Zulassungsantrag (S. 10 f.) enthält hierzu keinerlei Angaben, die eine andere Sichtweise nahelegen könnten. Insbesondere hat der Kläger auch nicht geltend gemacht, dass er entgegen § 74 Abs. 2 Satz 3 AsylG unzureichend belehrt worden sei.

21 Auch die Zeugeneinvernahme ist im vorbeschriebenen Sinn mit einer nachvollziehbaren Begründung abgelehnt worden. Der Hinweis darauf, dass die Einvernahme kein geeignetes Beweismittel für die vom Kläger darzulegende Ernsthaftigkeit der Hinwendung zu der angenommenen Religion zu geben vermag, weil es sich dabei um einen inneren Vorgang handele, ist nicht fernliegend. Dabei ist zunächst von dem Vorbringen des Klägers auszugehen, der die inneren Beweggründe glaubhaft machen muss, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Hierzu darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen

Religion vertraut ist. Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger nicht nur aufgrund seines bisherigen Vortrags, sondern auch aufgrund seiner in der mündlichen Verhandlung gemachten Äußerungen nicht geglaubt. Zudem hätte die begehrte Zeugeneinvernahme im Hinblick darauf, dass der vom Kläger vorgetragene Nachfluchtgrund gemäß § 28 Abs. 1 Abs. 1 AsylG bereits im Herkunftsland angelegt sein muss, um herangezogen werden zu können, keinerlei Hinweis gegeben (zur Beweisführung bei inneren Tatsachen vgl. BayVGH, Urt. v. 25. Februar 2019 - 14 B 17.31462 -, juris Rn. 28 m. w. N.). Dass das Gericht angesichts dessen auf eine Beweiserhebung, aus der sich möglicherweise Rückschlüsse von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung weitere Erkenntnisse ergeben könnten, verzichtet hat, ist damit zumindest nachvollziehbar.

22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp